



Merkblatt zur Eingabe von Gesuchen um Unterstützung von Zusammenarbeitsprojekten gemäss § 13e FAG

Beitragsberechtigte Projekte

- Der Kanton fördert Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden liegen und der Zusammenarbeit von Gemeinden dienen.
- Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Bemessung der Beiträge

- Bei der Bemessung der Beiträge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Innovationsgehalt des Projekts
 - b) Anzahl der beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerungsgrösse
 - c) Übertragbarkeit der erarbeiteten Resultate auf andere Gemeinden
 - d) Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden
 - e) Finanzkraft der Gemeinden
 - f) raumplanerischer Nutzen
 - g) demokratische Mitwirkung
 - h) Erfolgsaussichten des Projekts
- Es werden maximal 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten vergütet. Der Regierungsrat bestimmt die anrechenbaren Projektkosten.

Gesuchsinhalt

- Gesuche um Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden haben zu enthalten:
 - einen Projektbeschrieb
 - die Projektziele
 - das Vorgehen
 - den Zeitplan
 - das Konzept für die Information der Bevölkerung
 - die voraussichtlichen Projektkosten

Die anrechenbaren Kosten und die zu erwartenden Einsparungen sind besonders zu begründen.

- Die anrechenbaren Kosten sind auf den effektiven Zusatzaufwand begrenzt. Anrechenbar sind die direkten Kosten, die den Gemeinden durch die Planung und die Umsetzung des beitragsberechtigten Projekts entstehen. Nicht anrechenbar sind insbesondere Betriebskosten und die Kosten, die auch ohne das Projekt auf Dauer anfallen würden, sowie Projektkosten, die das unbedingt notwendige Mass überschreiten.

Zuständigkeit

- Gesuche um besondere Beiträge sind beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einzureichen:
 - Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
 - Bahnhofstrasse 15
 - 6002 Luzern
- Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüft unter Mitwirkung des Finanzdepartementes die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid. Bei der Prüfung von Gesuchen ist der Verband Luzerner Gemeinden anzuhören.

Rechtliche Grundlagen:

[Finanzausgleichsgesetz \(SRL Nr. 610\)](#): §§ 13e und f

[Finanzausgleichsverordnung \(SRL Nr. 611\)](#): § 11 und § 13a